Weisungen über die Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips im Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

vom 31. Mai 2006

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), gestützt auf die Artikel 37 Absatz 2, 38 und 43 Absatz 4 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹, erlässt folgende Weisungen:

Ziffer 1 Gegenstand

Diese Weisungen regeln die Umsetzung der Erlasse zum Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung im WBF.

Ziffer 2 Organisation

¹Die Erlasse zum Öffentlichkeitsprinzip werden im WBF dezentral vollzogen.

²Das Departement bezeichnet eine Öffentlichkeitsberaterin oder einen Öffentlichkeitsberater, die oder der die im Artikel 20 der Verordnung vom 24. Mai 2006 über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsverordnung)² aufgeführten Aufgaben hat.

³Die Verwaltungseinheiten des WBF bestimmen ebenfalls mindestens eine Öffentlichkeitsberaterin oder einen Öffentlichkeitsberater für ihren Bereich. Sie können die Funktion der Öffentlichkeitsberaterin oder des Öffentlichkeitsberaters mit derjenigen der Datenschutzberaterin oder des Datenschutzberaters zusammenlegen.

⁴Die Verwaltungseinheiten richten je eine Eingangsstelle für die Entgegennahme der Zugangsgesuche ein und publizieren deren Adresse im Internet.

Ziffer 3 Aufgaben der Verwaltungseinheiten

¹Die Verwaltungseinheiten regeln die Zuständigkeit für die Behandlung der Gesuche.

²Bei Zweifeln oder in heiklen Fällen ist bei der Gesuchsüberprüfung die Öffentlichkeitsberaterin oder der Öffentlichkeitsberater der Verwaltungseinheit oder die Geschäftsleitung einzubeziehen.

³In Fällen von einer Tragweite für das gesamte Departement konsultieren die Verwaltungseinheiten vor der Stellungnahme die Öffentlichkeitsberaterin oder den Öffentlichkeitsberater des Departements.

¹ SR 172.010

² SR **152.31**

⁴Die Verwaltungseinheiten erlassen die beschwerdefähigen Verfügungen nach Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 2004³ über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz; BGÖ).

⁵Sie haben jährlich einen Evaluationsbericht an die Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte bzw. den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten nach Artikel 21 der Öffentlichkeitsverordnung zu erstellen.

Ziffer 4 Aufgaben der Öffentlichkeitsberaterinnen und der Öffentlichkeitsberater der Verwaltungseinheiten

Die Öffentlichkeitsberaterinnen und die Öffentlichkeitsberater der Verwaltungseinheiten haben namentlich folgende Aufgaben:

- a. Sie beraten ihre Verwaltungseinheit bei der Umsetzung der Erlasse zum Öffentlichkeitsprinzip;
- b. Sie sind verantwortlich für das Erstellen des jährlichen Evaluationsberichts an die Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte bzw. den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten.
- c. Sie sind Ansprechperson für die Öffentlichkeitsberaterin oder den Öffentlichkeitsberater des Departements.

Ziffer 5 Gesuche von Medienschaffenden

Bei Gesuchen von Medienschaffenden sind die Informations- und Kommunikationsstellen der Verwaltungseinheiten einzubeziehen.

Ziffer 6 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. Juli 2006 in Kraft.